

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Aufträge, Bestellungen

Aufträge und Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche und fernmündliche Absprachen sind für uns nur verbindlich und werden wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind.

Für unsere Aufträge und Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen und soweit diese nichts anderes regeln, die gesetzlichen Vorschriften.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Auftragnehmer und Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich und lehnen sie ab.

2. Auftragsannahme/Bestätigung

Die Auftrags- und Bestellannahmen sind schriftlich zu bestätigen. An einen Auftrag oder eine Bestellung sind wir nur gebunden, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer/Lieferanten innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Auftrages oder der Bestellung bei uns eingegangen ist.

3. Liefertermine

Liefertermine werden vereinbart. Bei Überschreitung des Liefertermines gerät der Auftragnehmer/Lieferant ohne weitere Mahnung und Fristsetzung unsererseits in Verzug. Für den Fall des Verzuges verpflichtet sich der Auftragnehmer/Lieferant, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, uns darüber hinaus einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% des

Bruttoauftragswertes ohne

Rücksicht auf ein Verschulden zu zahlen. Dem Auftragnehmer/

Lieferanten bleibt es ausdrücklich vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die vorgenannte Pauschale.

Durch höhere Gewalt eingetretene Lieferungsverzögerung bedingt keinen Verzug, wenn uns der Eintritt oder der drohende Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich bekanntgegeben wird.

4. Gewährleistung, Abnahme

Der Auftragnehmer/Lieferant übernimmt die **Garantie** für die Verwendung besten und einwandfreien Materials, sachgemäße Ausführung, einwandfreie Montage und zweckmäßiger Konstruktion nach dem vertraglich vereinbarten oder erkennbaren Gebrauch des Liefergegenstandes.

Die Frist, innerhalb derer offensichtliche Mängel durch die Fa. AVISTA OIL AG zu rügen sind, beträgt zwei Wochen, beginnend mit dem Tage der Übernahme des Werkes bzw. der

Ware in den Gebrauch. Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Die Abnahme des Liefergegenstandes oder die Zahlung des Werklohnes bzw. des Kaufpreises sind ohne Einfluß auf den Fortbestand etwaiger Mängel Gewährleistungsrechte.

Im Falle eines mangelhaften Liefergegenstandes ist der Auftragnehmer/Lieferant verpflichtet, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, unsererseits, nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung an Ort und Stelle zu leisten. In dringenden Fällen steht uns, nach angemessener Fristsetzung an den Auftragnehmer/Lieferanten, das Recht zu auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung des Mangels selbst vorzunehmen oder aber durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Ein Schadensersatzanspruch bleibt daneben ausdrücklich bestehen.

Für alle Liefergegenstände sind Montage- und Betriebsanweisungen rechtzeitig an uns einzusenden, andernfalls der Auftragnehmer/Lieferant für alle Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden, uns und unseren Kunden gegenüber haftet.

5. Haftung

Zur Deckung aller Schadenersatzansprüche, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen ergeben können, verpflichtet sich der Auftragnehmer/Lieferant Haftpflichtversicherungen abzuschließen und für die Dauer der Durchführung der Leistungen zu unterhalten.

Dabei ist die Haftung des Auftragnehmers/Lieferanten für die von ihm zu vertretenden Schäden nicht auf die Höhe der Deckungssummen seiner Haftpflichtversicherungen begrenzt.

In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, deren sich der Auftragnehmer/Lieferant bei der Erfüllung der Leistungen bedient.

Weiterhin ist es Sache des Auftragnehmers/Lieferanten, sich durch Abschluß einer Bauwesen-, Montage- und Transportversicherung in ausreichender Höhe gegen Risiken zu versichern.

6. Haftungsumfang

Die Auftragnehmer/Lieferanten haften uns und unseren Kunden gegenüber für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden aufgrund Verzuges, Gewährleistung für Garantie-, Sach- oder Rechtsmängel,

unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluss auch ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen in unbegrenztem Umfang.

7. Unfallschutz

Alle Maschinen, Apparate und technischen Geräte müssen den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Trifft dieses nicht zu, so gilt dieses als Sachmangel, der jederzeit von uns ohne Rücksicht auf Verschulden geltend gemacht werden kann. Eine Prüfungspflicht im Hinblick auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen besteht für uns nicht.

8. Rechtsmängel, Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer/Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Ware nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Auftragnehmer/Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

Die Lieferungen haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen. Vorbehalten auf den Formularen des Auftragnehmers/Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

9. Erfüllungsort, Transport

Erfüllungsort ist die in unserer Bestellung genannte Empfangsadresse. Soweit einseitig nicht entgegenstehendes schriftlich vereinbart ist, sind alle Lieferungen frei von Transport- und Verpackungsspesen vorzunehmen. Im Falle der Übernahme der Transportspesen ist der Auftragnehmer/Lieferant verpflichtet, den frachtgünstigsten Transportweg zu wählen.

Der Auftragnehmer/Lieferant haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für den ordnungsgemäßen Transport und die sach- und fachgerechte Verpackung.

10. Gefährübergang

Die Gefahr geht auf uns über, sobald sich die gelieferte Ware gemäß unserer Bestellung bei Bahntransport auf dem zuständigen Güterbahnhof, bei Speditionstransport auf dem Betriebsgelände befindet und übergeben worden ist.

11. Zahlung

Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl zu den vereinbarten Terminen und sonstigen Bedingungen an die von dem Auftragnehmer/Lieferanten angegebene Zahlstelle.

Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl nach Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 8 Tagen mit 3%, innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto, wobei wir uns vorbehalten, in bar oder durch Wechsel zu leisten. Nachnahmen lehnen wir grundsätzlich ab.

12. Abtretung von Forderungen

Eine Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen uns bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

13. Zeichnungen und Muster

Die zur Ausführung unserer Bestellung überlassenen Muster, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und sind nach erfolgter Auftragsausführung zurückzugeben.

14. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen aufgrund unserer Aufträge und Bestellungen ist Dollbergen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen.

15. Änderungen

Alle Änderungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.